

Allernädigt privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 78. Montag, den 19. März 1827.

Anzeige,

der beim Königl. Sächs. Oberhofgerichte zu Leipzig termino Reminiscere den 15. März 1827 in nachstehenden Rechtsfachen publicirten Urthel.

- 1) Anne Regine verw. Kohl und Conf. c. Carl Gottlieb Hausen und Conf.
- 2) Christian David Hornig c. Herrn Carl Friedrich Anton Grafen von Hohenthal.
- 3) Die Schuhmacher-Innung zu Zwickau, Johann Gottfried Thost und Conf. c. Den Stadtrath allda.
- 4) Die Gemeinde zu Naunhof c. Johann Gottfried Dieke.
- 5) Christoph Hans von Egidy c. Frau Johanne Marie verw. von Egidy.
- 6) Friedrich Gottlob von Meßsch c. Franz von Meßsch.

Wie eines Excommunicirten Leichnam in geweihte Erde kommen kann

lehrt die Breslauer katholische Diöcesan-agende. Es wird aus derselben in der Schrift: die katholische Kirche Schlesiens, Altenburg 1826. S. 306. das Verfahren mitgetheilt, und lautet es, — — — — —

— — — — — folgendermaßen:

„Wenn Jemand als ein Excommunicirter aus diesen Leben geht und Zeichen seiner Reue

gegeben hat, so kann er, damit er nicht des kirchlichen Begräbnisses entbehren und durch die kirchlichen Bitten, so weit es möglich ist, sällig werden, auf folgende Art losgesprochen werden. Wenn der Leichnam noch nicht begraben ist, so werde er durchgeprügelt, auf unten angegebene Weise losgesprochen und am heiligen Orte begraben. Wenn aber der Leichnam schon begraben ist an einen ungeweihten Orte, so soll er, wenn es thunlich, ausgegraben, auf eben dieselbe Art durchgeprügelt, absolvirt und am heiligen Orte begraben werden. Kann er nicht bequem ausgegraben werden, so soll das Grab geprügelt und dann die Losprechung ertheilt werden. Liegt der Excommunicirte schon an einem heiligen Orte, so grabe man ihn nicht aus, sondern prügle nur das Grab. Während aber der Leichnam oder das Grab geprügelt wird, spreche der Priester die Antiphonie: Exultabunt domino ossa mea humiliata. Den Psalm: miserere mei, domine; 1c. 1c.“ Und solche Vorschriften giebt es noch jetzt in einer christlichen Gemeinde? Wenn jene der schlesisch-katholischen Geistlichkeit jetzt wiederum eingeschärfte Diöcesan-agende, welche 1794 erschien, nicht Blendwerk ist, allerdings. Freilich ruft der Verf. der Eingangs genannten Schrift hierbei aus: „O Aufklärung, o Christenthum! O Pfaffenthum, o Blindheit!“

Redakteur und Verleger: Dr. A. Best.